

Öffentlich – rechtlicher Vertrag über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung

Vertragspartner:

- Landkreis Saalfeld – Rudolstadt
- Stadt Saalfeld
- Stadt Rudolstadt
- Stadt Bad Blankenburg
- IGZ GmbH Rudolstadt

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft dient der gemeinsamen und zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben und Interessen der kommunalen Wirtschaftsförderung in einem gemeinsamen Gebiet. Die Vertragspartner streben damit eine Neuordnung vorhandener Strukturen der kommunalen Wirtschaftsförderung an und sind hierbei davon getragen, die bisher in dezentralen Strukturen erfüllten Aufgaben durch räumliche Konzentration und Bündelung der gemeinsamen Kompetenzen effektiver zu erfüllen.

Ihr Ziel ist es, eine gemeinsame Anlaufstelle für Unternehmen (Wirtschaftsförderungsagentur; i. F. „Agentur“ genannt) zu schaffen und diesen Beratungsdienstleistungen i.S. Grundsatzberatung, Fördermittelinformation und Koordination kommunaler Hilfestellungen anzubieten (Lotsenfunktion). Darüber hinaus soll die Arbeitsgemeinschaft über die Agentur ein gemeinsames Standortmarketing betreiben.

Die Auswahl des Innovations- und Gründerzentrums Rudolstadt (IGZ) als Standort dieser Agentur folgt der im Leitbild Wirtschaft des Regionalen Entwicklungskonzeptes formulierten Aufgabe „Entwicklung des IGZ zum „Haus der Wirtschaft“ und damit zum regionalwirtschaftlichen Informations- und Vermittlungszentrum“. Durch die Ergänzung von hier vorhandener Kompetenz auf dem Gebiet der Unternehmensansiedlung und Gründungsbegleitung durch Erfahrungen bei Bestandspflege, Standortentwicklung und -marketing entstehen Synergien, die in eine neue Qualität der Wirtschaftsförderung münden sollen. Durch den mit der Konzentration der Kompetenzen verbundenen Ausschluss redundanter Prozesse werden darüber hinaus im Vergleich zu den bisherigen Strukturen die Aufwendungen insgesamt reduziert.

Die an der Arbeitsgemeinschaft Beteiligten bringen ihr Fachwissen nachhaltig in die Arbeitsgemeinschaft ein und verpflichten sich zu einer offenen, ergebnisorientierten Zusammenarbeit.

§1 Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit und Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten gemäß § 4 ThürKGG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Arbeitsgemeinschaft.

- (2) Diese ist örtlich zuständig für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, insbesondere der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine eigenständige juristische Person. Sie besitzt keine Dienstherreneigenschaft. Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, leitet die Wirtschaftsförderungsagentur und ist Sprecher der Arbeitsgemeinschaft.

§ 2 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung“ und unterhält eine Wirtschaftsförderungsagentur, die die Kurzbezeichnung **WIFAG** führt.
- (2) Sie hat ihren Sitz im Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) Rudolstadt, 07407 Rudolstadt, Prof.-Hermann-Klare-Str. 6. Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft ist der Geschäftsstelle der IGZ GmbH angegliedert.

§ 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung im gemeinsamen Gebiet wahr, insbesondere
- o Betreuung einer Wirtschaftsförderungsagentur für Unternehmer (WIFAG), die Ansprechpartner zu allen Fragen der kommunalen Wirtschaftsförderung ist,
 - o Lotsenfunktion für Unternehmer bzgl. kommunaler Entscheidungen,
 - o Beratungen zu Unternehmensgründung und -entwicklung (Ansiedlung, Gründung, Bestandspflege),
 - o Gemeinsames Standortmarketing,
 - o Gemeinsame Projekte zur Wirtschaftsförderung.
- (2) Die kommunalen Vertragspartner benennen jeweils einen Bediensteten als Schnittstelle zur reibungsarmen Organisation des gemeinsamen Tätigwerdens von Arbeitsgemeinschaft und Kommune. Dieser sichert zugleich den wechselseitigen Informationsfluss und organisiert ggf. die Einbeziehung Dritter. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die Schnittstelle durch den jeweiligen Bediensteten effizient und ständig verfügbar gestaltet wird.

§ 4 Trägerversammlung

- (1) In die Trägerversammlung entsendet jeder Vertragspartner seinen gesetzlichen Vertreter mit je einer Stimme.

- (2) Die Trägerversammlung bestimmt die Ausgestaltung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und den mit ihrer Verfolgung verbundenen gemeinsam zu tragenden Aufwand.
- (3) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden. Die Trägerversammlung tagt nach Erfordernis, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie erhält keine Aufwandsentschädigung.
- (4) Ihr obliegen vor allem Beschlüsse zu:
 - o Sitz der Arbeitsgemeinschaft
 - o jährliches Finanzbudget der Arbeitsgemeinschaft
 - o personelle Ausstattung
 - o Bestellung, Vergütung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers
 - o Bestellung eines Vertreters des Geschäftsführers
 - o Einrichtung Steuerungsgruppe, Auswahl und Berufung der Mitglieder
 - o Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung
 - o Alle Geschäfte, die nicht dem Geschäftsführer zugeordnet sind.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer. Sein Vertreter im Verhinderungs- und Abwesenheitsfall ist der jeweilige Vorsitzende der Trägerversammlung.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der Agentur, die fachliche Aufgabenwahrnehmung bzw. -verteilung sowie die Mittelbewirtschaftung. Er ist Fachvorgesetzter der Mitarbeiter und zur Aufgabenwahrnehmung weisungsberechtigt.
- (3) Der Geschäftsführer hat auf Verlangen jederzeit Auskunfts- und Berichtspflicht ggü. der Trägerversammlung. Er erhält zur Abgeltung seiner Aufgaben aus dem Budget der Arbeitsgemeinschaft eine von der Trägerversammlung festzusetzende Vergütung.

§ 6 Steuerungsgruppe

- (1) Die Trägerversammlung richtet eine Steuerungsgruppe ein. Diese hat beratende Funktion zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung. Insbesondere betrifft dies Maßnahme- und Projektschwerpunkte der kommunalen Wirtschaftsförderung.
- (2) Sie besteht aus je einem Vertreter jedes Vertragspartners sowie zusätzlich maximal fünf weiteren Mitgliedern, wobei jeweils höchstens ein Vertreter je beteiligter Einrichtung (Kammern, Verbände, Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung) zulässig ist.

- (3) Die Steuerungsgruppe wird durch den Geschäftsführer über wesentliche Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft informiert. Dazu nimmt dieser an den Beratungen der Steuerungsgruppe teil. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung tätig.

§ 7 Personelle Organisation

- (1) Soweit die Vertragspartner der Arbeitsgemeinschaft das notwendige Personal zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen bleiben sie Anstellungsträger der jeweiligen Angestellten und damit ihre Dienstvorgesetzten. Fragen der Personalgestaltung werden durch die entsendenden Vertragspartner mit den Arbeitnehmern geregelt.
- (2) Die Vertragspartner übertragen für die in der Arbeitsgemeinschaft beschäftigten Arbeitnehmer ihre arbeitsorganisatorischen und fachlichen Anordnungsbefugnisse an den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Agentur verfügt über keine eigene Infrastruktur. Sie wird räumlich und funktional der Geschäftsstelle der IGZ GmbH angegliedert.
- (2) Trotz klarer personenbezogener Zuordnung zu Arbeitsgemeinschaft bzw. IGZ gilt für die Mitarbeiter/Innen beider Einrichtungen eine anforderungsabhängige wechselseitige und sich ergänzende Aufgabenwahrnehmung als unter den Vertragspartnern vereinbart.

§ 9 Qualitätssicherung

- (1) Die Trägerversammlung trifft mit dem Geschäftsführer der Agentur jährliche Zielvereinbarungen, deren Einhaltung ebenfalls jährlich von der Trägerversammlung überprüft wird.

§ 10 Finanzierung, Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan

- (1) Jeder Vertragspartner trägt sämtliche Kosten des von ihm eingebrachten Personals einschließlich Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungen, allgemeinen Lohnnebenkosten und Beiträgen zu Berufsgenossenschaften o. ä.
- (2) Über die Personalabordnung hinaus stellen die Vertragspartner der Arbeitsgemeinschaft für ihre Aufwendungen pauschalierte Zuschüsse zu den Aufwendungen zur Verfügung, die für die Dauer dieses Vertrages jährlich zumindest in der jeweiligen Höhe des zurückliegenden Jahres bzw. entsprechend der bei Gründung der Arbeitsgemeinschaft festgelegten Beträge zu leisten sind.

- (3) Die Finanzierungszusage der Vertragspartner gilt für die Dauer des Vertrages haushaltsjahrübergreifend. Die Zuschüsse werden vierteljährlich anteilig bis spätestens 10. Werktag des jeweils ersten Quartalsmonats im Voraus auf ein vom Geschäftsführer zu benennendes Konto der IGZ GmbH eingezahlt. Empfänger dieser Zuschüsse ist der Vertragspartner IGZ GmbH, der diese ausschließlich für die Tätigkeit der Agentur verwaltet und verwendet.
- (4) Aus diesen Zuschüssen bildet der Geschäftsführer ein jährliches Budget. Darin enthalten sind neben den Kosten der Beratungsdienstleistung die Kosten für Management, Büronutzung, Infrastrukturnutzung, Kommunikation, Reisen, Fortbildung und allg. Werbung / Präsentation. Die Verwendung des Budgets wird jährlich bis spätestens 30.11. für das Folgejahr durch die Trägerversammlung beschlossen. Nachschüsse sind ausgeschlossen. Davon unbenommen bleibt die Entscheidung der Trägerversammlung über begründete Nachtragsbudgets. Vereinbart die Trägerversammlung mit dem Geschäftsführer über dieses o.a. Budget hinaus gehende Projekte, sind die Kosten hierfür gesondert durch die Vertragspartner zu vereinbaren und zu tragen. Der Geschäftsführer legt in der jeweils ersten Trägerversammlung eines Jahres i.S. einer einfachen Einnahme – Überschuss – Rechnung über die Budgetverwendung des Vorjahres Rechenschaft ab. Die Trägerversammlung hat im Anschluss über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen. Die Trägerversammlung kann über die Verwendung eines etwaigen Überschusses beschließen.

§11 Haftung

- (1) Sollten Amtshaftungsansprüche bzw. Schadenersatzansprüche gegen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Agentur geltend gemacht werden haftet der entsprechende Dienstherr.
- (2) Bei mehreren Beteiligten entscheidet die Trägerversammlung nach Lage der Dinge und Anhörung der Beteiligten zur Anteilsverteilung der Haftungsverpflichtung.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mit vollständiger Vertragsunterzeichnung in Kraft. Sie ist zunächst bis 30.06.2010 befristet und verlängert sich ohne Zutun der Vertragspartner um jeweils zwei Jahre, sofern nicht mindestens ein Vertragspartner fristgemäß kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Der Vertrag ist erstmals kündbar bis spätestens 30.06.2009 zum 30.06.2010, dann jeweils zum 30.06. ungerader Jahre zum jeweiligen 30.06. des Folgejahres.
- (2) Die Kündigung durch einen Vertragspartner hat die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zum nächstmöglichen Ablauftermin zur Folge. Die Kündigung ist schriftlich ggü. dem Vorsitzenden der Trägerversammlung zu erklären. Die verbleibenden Vertragspartner können über die Fortsetzung des Vertrages beschließen. Bei einer Vertragsbeendigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Falle von Lücken gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht bzw. diejenige Bestimmung, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 14 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft, frühestens jedoch am 15.07.2007.

